

**Allgemeine Einkaufsbedingungen des Wiener Gesundheitsverbunds
für Liefer- und Dienstleistungsverträge
(gültig ab 3.03.2025)**

1. Geltungsbereich und Vertragsinhalt

- 1.1. Auftraggeberin (idF die „AG“) ist die Stadt Wien – Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund.
- 1.2. Die vorliegenden Generellen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Liefer- und Dienstleistungsverträge iSd §§ 6 und 7 BVergG 2018, die die AG außerhalb förmlicher Vergabeverfahren (insbesondere im Wege der Direktvergabe) abschließt.
- 1.3. Der Vertragsinhalt sowie Art und Umfang der von dem*der AN geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgenden Reihenfolge:
 1. etwaige schriftliche Vereinbarungen zwischen der AG und dem*der Unternehmer*in (idF der*die „AN“);
 2. etwaige Leistungsbeschreibung, etwaiges Leistungsverzeichnis und etwaige sonstige Vorgaben der AG;
 3. jene Inhalte des Angebots des*der AN, die sich auf den Inhalt der Hauptleistungspflichten beziehen;
 4. diese Generellen Einkaufsbedingungen der AG;
 5. der Verhaltenskodex für Geschäftspartner*innen des Wiener Gesundheitsverbunds;
 6. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen WD 313 (abrufbar unter <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/pdf/wd313-2024.pdf>);
 7. die übrigen Bestimmungen des Angebots des*der AN.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der AN finden keine Anwendung.

2. Grundsätze der Leistungserbringung

- 2.1. Der*die AN ist zur ordentlichen und gewissenhaften Leistungserbringung verpflichtet und hat alles zu unterlassen, was den Interessen der AG schaden könnte.
- 2.2. Die (Dienst-)Leistungen und (Medizin-)Produkte des*der AN müssen dem allgemeinen Stand der Technik und allen einschlägigen rechtlichen, behördlichen und technischen Vorschriften entsprechen (zB dem Medizinprodukte-, Strahlenschutz-, Dampfkesselbetriebs-, Arzneimittel-, Lebensmittel-, Gentechnik- sowie Chemikaliengesetz, der Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) und den Gefahrgutbeförderungs- und Kennzeichnungsvorschriften) und über die einschlägigen CE-Kennzeichnungen gemäß VO 2017/745 bzw VO 2017/746 verfügen.
- 2.3. Der*die AN ist während der gesamten Leistungserbringung zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der arbeits-, sozial-, ausländerbeschäftigungs-, arbeitnehmerschutz-, brandschutz- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen) und behördlichen Anordnungen (insbesondere der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von Epidemien und Pandemien) verpflichtet.
- 2.4. Der*die AN hat bei der Leistungserbringung stets das höchste Maß an Hygiene sicherzustellen und klinikspezifische Gefährdungen wie Infektionsgefahr, Strahlung (Laser, Röntgen, Nuklide etc) und sonstige Gefahrstoffe, zu beachten. Anweisungen und Kennzeichnungen, wie etwa Zugangsbeschränkungen, des jeweiligen Bedarfsträgers und dessen Mitarbeiter*innen sind einzuhalten.
- 2.5. Die Leistungserbringung hat während und unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs des jeweiligen Bedarfsträgers zu erfolgen. Aus der Leistungserbringung resultierende und für den Klinikbetrieb unerwünschte Störungen oder Unterbrechungen, wie etwa Lärm- und Staubentwicklung, sind zu vermeiden oder auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Die AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, sofern sie dem*der AN zumutbar und sachlich gerechtfertigt sind.
- 3.2. Führt eine Leistungsänderung zu einer Erhöhung oder Reduktion des Aufwands des*der AN, ist sein*ihr Entgelt entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren, wobei die Berechnungen anhand der im Angebot des*der AN gemachten Grundkalkulationen zu erfolgen haben.
- 3.3. Der*die AN hat der AG bei sonstigem Anspruchsverlust vor Beginn der Ausführung dieser geänderten Leistungen ein schriftliches Nachtragsangebot zu legen und ihre schriftliche Auftragserteilung einzuholen. Kann die Beauftragung wegen Gefahr in Verzug nicht vor Ausführung eingeholt werden, ist das Einvernehmen unverzüglich im Nachhinein herzustellen.
- 3.4. Zusätzliche Leistungen stellen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar, es sei denn, der*die AN weist nach, dass die zusätzlichen Leistungen zu einem wesentlichen Mehraufwand führen.

4. Produktspezifische Anforderungen

- 4.1. Bei **Lieferung gefährlicher Güter** gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz idgF sind von dem*der AN sämtliche einschlägigen Absender-, Beförderer-, Verpacker- und Verladerepflichten einzuhalten sowie die Entladung am Lieferort wahrzunehmen.
- 4.2. Bei **Lieferung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen gemäß Chemikaliengesetz** ist der*die AN verpflichtet, unaufgefordert bei erstmaliger Lieferung sowie wenn sich die Zubereitung, Konzentration oder sonstiges geändert hat, wodurch das Produkt nicht mehr dem letztgültigen Datenbestand entspricht, ein entsprechendes (aktualisiertes) Sicherheitsdatenblatt auszufolgen. Die AG kann bei Verletzung der Deklarationspflicht durch den*die AN vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten (siehe dazu auch Punkt 1.7 der WD 313).
- 4.3. Der*die AN hat als **gefährlicher Abfall** gemäß Abfallverzeichnisverordnung geltende Stoffe sofort nach deren Anfall vorschriftsgemäß zu entsorgen. Diese Stoffe dürfen keinesfalls in Bauschuttcontainern oder sonstigen Abfallcontainern der AG (zwischen-)gelagert werden.
- 4.4. Der*die AN hat widerstandsfähiges und reißfestes Material für die **Verpackung** zu verwenden. Diese muss bei der Lieferung unbeschädigt und auf der Außenseite deutlich in deutscher Sprache beschriftet sein. Die Verpackung ist gemäß der Verpackungsverordnung 2014 des BML oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung bei ARA zu entpflichten. Der*die AN hat sämtliche Paletten, Rollcontainer uä, das allfällig angefallene Transportverpackungsmaterial und allfällige Leergebinde nach Möglichkeit bei Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen ab (letzter) Lieferung, auf seine*ihre Kosten abzutransportieren und ggf vorschriftsgemäß zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung kann die AG die Entsorgung auf Kosten des*der AN vornehmen. Das gleiche gilt für nicht zurückgenommene ungereinigte leere Gefäße bei vereinbarter Leergutrücknahme durch den*die AN.

5. Lieferung von Waren

- 5.1. Die Auftragsbestätigung ist von dem*der AN unverzüglich nach Erhalt an die darin angeführte Organisationseinheit der AG zu retournieren. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der erste Tag der Lieferfrist der auf die

Auftragsbestätigung folgende Werktag. Lieferungen haben grundsätzlich werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu erfolgen.

- 5.2. Die Lieferung gilt erst mit **Übernahme** durch die AG als ausgeführt. Die Übernahme der Lieferung erfolgt entsprechend Punkt 5 der WD 313.
- 5.3. Die AG kann die Übernahme bei Vorliegen etwaiger Mängel verweigern. Dies gilt unabhängig davon, welche Auswirkungen sie auf den vereinbarten Gebrauch haben. Punkt 5.5.1 der WD 313 und die §§ 377 ff UGB sind nicht anwendbar.
- 5.4. **Ereignisse höherer Gewalt**, wozu auch Mobilmachung, Kriegsfall und Pandemien zählen, sowie erhebliche Betriebsstörungen und sonstige Ursachen und Ereignisse, die eine Einstellung oder Einschränkung des Betriebsumfanges des jeweiligen Bedarfsträgers notwendig machen, berechtigen die AG, die Erfüllung von Übernahmepflichten aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.
- 5.5. Produkte sind übersichtlich und sortiert zu liefern. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Der*die AN hat die Wahl des Transportmittels auf die örtlichen Gegebenheiten des Liefer- und Erfüllungsorts abzustimmen. Der*die AN hat vor Lieferung allfällige für den Liefer- und Erfüllungsort spezifische Lieferzeiten oder Liefermodalitäten mit der AG abzuklären.
- 5.6. Der*die AN ist zum **Versand** berechtigt, wobei Nachnahmesendungen unzulässig sind. Der Versand erfolgt auf seine*ihre Gefahr. Der Gefahrenübergang auf die AG erfolgt erst mit Übernahme der Lieferung durch ihn*sie oder seine*ihre Mitarbeiter*innen am Liefer- und Erfüllungsort.
- 5.7. Der*die AN trägt die Kosten des Transports oder des Versands zum Liefer- und Erfüllungsort, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Versicherungen. Diese Bestimmung kann im Einvernehmen der Parteien abweichend geregelt werden, sofern dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Liefergegenstands erforderlich ist.
- 5.8. Mit der Lieferung ist ein **Lieferschein** zu übergeben und außen auf der Überverpackung sichtbar anzubringen. Jeder Lieferschein ist mit einer eindeutigen und identifizierbaren Nummer zu versehen. Auf dem Lieferschein sind Firma des*der AN, Datum des Lieferscheins, (SAP-)Bestellscheinnnummer, Adresse des jeweiligen Bedarfsträgers, Bestelldatum, Artikelbezeichnung und ausgelieferte Menge anzugeben.

6. Entgelt

- 6.1. Der*die AN erhält für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung das mit der AG vereinbarte Netto-Entgelt.
- 6.2. Punkt 2.3 der WD 313 kommt nicht zur Anwendung.
- 6.3. Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche **Nebenleistungen** und sonstige zur Herbeiführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Leistungen, auch wenn diese im Angebot oder im Leistungsvertrag nicht gesondert angeführt sind, pauschal abgegolten. Wurde nichts Abweichendes vereinbart, gilt dies auch für die zur Leistungserbringung notwendigen Betriebs- und Hilfsmittel.
- 6.4. Wurde zwischen der AG und dem*der AN nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart, sind auch die im Zuge der Leistungserbringung entstehenden **Barauslagen** (ua Fahrt- und Reisekosten) mit dem vereinbarten Leistungsentgelt abgegolten und werden von der AG nicht gesondert vergütet.
- 6.5. Eine nachträgliche Änderung von Preisen oder Lieferbedingungen bedarf der ausdrücklichen Annahme durch die AG. Die Klärung darüber muss vor der Leistungserbringung erfolgen.

- 6.6. Ist im Angebot des*der AN oder im etwaigen Leistungsvertrag eine Abgeltung aller oder bestimmter dem*der AN entstehender Barauslagen neben dem vereinbarten Leistungsentgelt vorgesehen, sind diese Barauslagen gesondert, ordnungsgemäß, vollständig sowie durch elektronische Belege detailliert aufgegliedert in Rechnung zu stellen.
- 6.7. Soweit eine Umsatzsteuerpflicht des*der AN gegeben ist, erhöht sich das Leistungsentgelt um die rechnungsmäßig von dem*der AN auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende **Umsatzsteuer**.

7. Rechnungslegung und Zahlungsmodalitäten

- 7.1. Sind die von dem*der AN geschuldeten Leistungen über einen voraussichtlich sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum zu erbringen, erfolgt die Rechnungslegung nach ordnungsgemäßigem Abschluss aller von dem*der AN geschuldeten Leistungen (**Gesamtrechnung**).
- 7.2. Sind die von dem*der AN geschuldeten Leistungen über einen voraussichtlich sechs Monate übersteigenden Zeitraum zu erbringen, erfolgt die Rechnungslegung nach Abschluss jedes Quartals über die im Quartal tatsächlich erbrachten Leistungen (**Quartalsrechnungen**).
- 7.3. **Rechnungen** sind in einfacher Ausfertigung samt den zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Abrufbestellung, Leistungsnachweise etc) an die AG zu übermitteln. Der*die AN hat auf allen Rechnungen die (SAP-) Bestellnummer, den jeweiligen Bedarfsträger, die Geschäftszahl der AG und seine*ihre UID-Nummer sowie IBAN oder SWIFT-Code anzuführen.
- 7.4. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Stadt Wien betreffend die Modalitäten der Rechnungslegung gemäß <https://www.wien.gv.at/finanzen/zahlungen/rechnung-le-gen.html> einzuhalten.
- 7.5. Rechnungen ohne die erforderlichen Angaben oder Unterlagen werden als unüberprüfbar zurückgestellt.
- 7.6. Die **Zahlung** erfolgt durch Überweisung auf das von dem*der AN bekanntgegebene Bankkonto binnen 60 Tagen abzüglich 3 % Skonto ab Einlangen einer ordnungsgemäßen, umsatzsteuergerechten und prüffähigen Rechnung. Die Fälligkeit setzt eine ordnungsmäße Lieferung und Übernahme der Produkte oder Leistungserbringung voraus.

8. Verzug

- 8.1. Der*die AN ist zur schriftlichen Anzeige von sich abzeichnenden Verzögerungen unabhängig von deren Ursache verpflichtet.
- 8.2. Bei **Fixgeschäften**:
 - 8.2.1. Ungeachtet einer solchen Anzeige und sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich einen Ersatztermin für die Leistungserbringung vereinbaren, berechtigt die Nichteinhaltung der Ausführungstermine wegen Verzugs des*der AN die AG zum Rücktritt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist und zum Tätigen von Deckungsgeschäften (siehe auch § 919 ABGB; Punkt 2.5.2 WD 313).
 - 8.2.2. Die AG ist auch bei Nicht- oder Schlechtleistung zum Rücktritt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt. Bei teilweiser Nicht- oder Schlechtleistung ist die AG berechtigt, auch nur hinsichtlich des nicht oder mangelhaft erfüllten Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten und Deckungsgeschäfte zu tätigen.
- 8.3. Überschreitet der*die AN die vereinbarten Ausführungsstermine um mehr als 10 %, behält sich die AG das Recht vor, Deckungsgeschäfte durchzuführen.

9. Haftung, Schadenersatz und Gefahrtragung

- 9.1. Ansprüche des*der AN aus dem Titel des Schadenersatzes sind – ausgenommen Personenschäden – auf Fälle

grober Fahrlässigkeit und Vorsatz der AG beschränkt. Im Übrigen gilt Punkt 6.3.1 der WD 313.

- 9.2. Der*die AN haftet insbesondere dafür, dass bei Ausführung des Vertrags und Benutzung seiner*ihrer Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und hält die AG diesbezüglich schad- und klaglos. Das gleiche gilt für gegen die AG erhobene Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhoben werden und der Sphäre des*der AN zuzuordnen sind.
- 9.3. Es gelten die Gefahrtragungsregelungen des ABGB; die Punkte 3.2 und 6.1 der WD 313 kommen nicht zur Anwendung.

10. Personal und Subunternehmer*innen

- 10.1. Der*die AN hat für die Leistungserbringung sachkundige Mitarbeiter*innen einzusetzen.
- 10.2. Die im Vergabeverfahren namhaft gemachten **Schlüsselpersonen** sind tatsächlich im Rahmen der Leistungserbringung einzusetzen und müssen die im Vergabeverfahren nachgewiesenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
- 10.3. Der AG steht ein Widerspruchsrecht gegen den Austausch von Schlüsselpersonen zu, vom dem sie allerdings nur in sachlich begründeten Fällen Gebrauch machen wird.
- 10.4. Die AG darf von dem*der AN verlangen, das Personal von der Leistungserbringung abziehen. Sie wird von diesem Recht jedoch nur Gebrauch machen, wenn sachliche Gründe (zB Einsatz von nicht geeignetem Personal, verspätete Leistungserbringung; Missachtung von Weisungen usw) vorliegen, aufgrund derer eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 10.5. Der*die AN ist zur teilweisen oder gänzlichen Weitergabe des Auftrags an **Subunternehmer*innen** grundsätzlich nur berechtigt, wenn diese im Angebot namhaft gemacht wurden. Der Einsatz anderer zuverlässiger und geeigneter Subunternehmer*innen bedarf der vorherigen schriftlichen Bekanntgabe durch den*die AN.
- 10.6. Für Subunternehmer*innen gilt die Widerspruchsregelung betreffend Schlüsselpersonen gemäß Punkt 10.3. sinngemäß. Im Vergabeverfahren namhaft gemachte eignungsrelevante Subunternehmer*innen darf der*die AN nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der AG ersetzen. Die bloße Lieferung von Ware oder Waren- Bestandteilen gilt nicht als Subunternehmer*innenleistung (vgl § 2 Z 34 BVerG 2018).

11. Gewährleistung

- 11.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 11.2. Die §§ 377, 378 Unternehmensgesetzbuch (UGB) finden keine Anwendung. Es besteht keine Pflicht der AG zur Untersuchung und Mängelrüge.

12. Geistiges Eigentum

- 12.1. Der*die AN leistet Gewähr, dass die Veränderung, Verarbeitung und allfällige Veräußerung der Leistungen auch im Hinblick auf allfällige Patent-, Urheber- und Musterrechte ohne weiteres möglich und zulässig ist. Der*die AN hat die AG für alle daraus resultierenden Schäden, Verluste und Kosten schad- und klaglos zu halten.
- 12.2. Muster, Modelle, Zeichnungen etc bleiben freies Eigentum der AG, auch wenn derartige Behelfe von dem*der AN auf Kosten der AG erzeugt wurden. Die AG nimmt für sämtliche ihrer Unterlagen, unabhängig von deren Hersteller, die gesetzlichen Patent-, Urheber- und Musterschutzrechte in Anspruch. Diese dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Nach vollständiger Leistungserfüllung sind diese Unterlagen im Original an die AG zurückstellen. Allfällige Kopien sind zu vernichten, soweit

sie nicht zu gesetzlichen Dokumentationszwecken erforderlichen sind.

13. Datenschutz

- 13.1. Der*die AN nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrags anfallenden personenbezogenen Daten, der Verwendung für die Wahrnehmung einer der AG übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrags (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich sind (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), von der AG verwendet werden.
- 13.2. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofs, des Stadtrechnungshofs, Organen und Einrichtungen der EU sowie der KommAustria übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).
- 13.3. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website <https://www.wien.gv.at/info/datenschutz/index.html> abrufbar.
- 13.4. Im Rahmen des Vertrags kann es vorkommen, dass dem*der AN personenbezogene Daten zur Erfüllung des Auftrages überlassen bzw von dem*der AN erhoben werden. Der*die AN verpflichtet sich in diesem Fall über Verlangen der AG, einen entsprechenden datenschutzrechtlichen Nebenvertrag, zumeist einen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 Abs 3 DSGVO, mit der AG abzuschließen sowie sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO bzw sonst anwendbare gesetzliche oder die AG anderweitig bindende Bestimmungen beizubringen.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der*die AN hat über sämtliche ihm*ihr von der AG zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst in Zusammenhang mit oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontakts zur AG bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen der AG, oder ihrer Projekte Stillschweigen zu bewahren, diese streng vertraulich zu behandeln und nicht zu anderen Zwecken als der Erfüllung des Vertrags zu verwenden, sowie diese ohne Zustimmung der AG Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.
- 14.2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht, die nachweislich allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem*der AN zu vertreten ist, und die dem*der AN nachweislich und in befugter Weise bekannt waren, bevor sie ihm*ihr von der AG zugänglich gemacht wurden.
- 14.3. Der*die AN hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von vertraulichen Informationen zu verhindern und einen Zugriff Dritter auf diese vertraulichen Informationen zu vermeiden. Der*die AN hat alle Personen, die auf Grund des Vertrags allenfalls Zugang zu vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem*der AN auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für den*die AN und nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien.

15. Vertragsauflösung

- 15.1. Begründet der Vertrag ein Zielschuldverhältnis, endet das Vertragsverhältnis mit der vollständigen Erfüllung des Vertrags.
- 15.2. Begründet der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, ist er im Zweifel auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch Kündigung eines Vertragspartners.
- 15.3. Die Laufzeit eines befristet abgeschlossenen Dauerschuldverhältnisses kann durch schriftliche Übereinkunft der Vertragsparteien verlängert werden.
- 15.4. Begründet der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, kann das Vertragsverhältnis von der AG und von dem*der AN jeweils nach Ablauf eines Jahres zum jeweiligen Monatsletzen aufgelöst werden. Der*die AN hat dabei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Im Kündigungsfall hat die AG dem*der AN – sofern den*die AN kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrags trifft und die von ihm*ihr erbrachte Teilleistung für die AG verwertbar ist – den dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Leistungsentgelts zu bezahlen.
- 15.5. Die Vertragsparteien können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund per eingeschriebenem Brief vorzeitig auflösen (**außerordentliches Rücktritts- bzw Kündigungsrecht**). Die Auflösung kann sich nach Wahl der AG bei Verträgen über Teillieferungen auf alle oder nur auf die noch nicht erfolgten Teilleistungen beziehen. Ein wichtiger Grund liegt für die AG insbesondere vor, wenn der*die AN den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags gemäß Art 28 Abs 3 DSGVO ablehnt
- 15.6. Wird das Vertragsverhältnis vorzeitig aufgelöst, kann die AG verlangen, direkt in die Vertragsverhältnisse des*der AN mit seinen*ihrer Subunternehmer*innen einzutreten. Der*die AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit seinen*ihrer Subunternehmer*innen abzuschließen.
- 15.7. Im Falle einer von dem*der AN schuldhaft veranlassten außerordentlichen Auflösung hat diese*r der AG den ihm*ihr dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dazu zählen insbesondere auch die Mehrkosten aus oder in Zusammenhang mit notwendigen Deckungsgeschäften.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten und Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, oder sich auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist ausschließlich das für Wien, Innere Stadt sachlich zuständige Gericht zuständig.

- 16.2. Der*die AN hat im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Falle von Verzug durch die AG kein Recht, die Leistungen einzustellen oder einzuschränken.
- 16.3. Eine Zahlung durch die AG bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Leistung oder Lieferung und keinen Verzicht auf der AG zustehende Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung.
- 16.4. Der*die AN darf mit Forderungen gegen die AG nicht aufrechnen (Kompensationsverbot).
- 16.5. Der*die AN verzichtet auf die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums, sofern der Irrtum von der AG nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasst wurde.
- 16.6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise nichtig, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Gültigkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine nichtige, undurchführbare oder undurchsetzbare Bestimmung gilt durch eine solche rechtswirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die ihr nach dem rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 16.7. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vorgesehen ist, genügt für das Schriftformerfordernis die Übermittlung per E-Mail.
- 16.8. Die AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- 16.9. Änderungen der Geschäftsbezeichnung usw., das sind auch Änderungen von Fax- und Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie Produktmarkenänderungen sind der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 16.10. Der*die AN hat die Bestellnummer und die Geschäftszahl in sämtlichem sich auf den Vertrag beziehenden Schriftverkehr und in allen Dokumenten (insbesondere Rechnungen, Lieferscheinen, Versanddokumenten, Frachtbriefen etc) anzuführen.
- 16.11. Mit Abgabe eines Angebots, das auf das Zustandekommen eines Vertrags gerichtet ist, für den dieser Generellen Einkaufsbedingungen gelten, erklärt der*die AN, dass er*sie zur Erbringung der angebotenen Leistungen befugt ist, sämtliche Anforderungen an die technische sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfüllt und keinen Ausschlussstatbestand gemäß § 78 BVerG 2018 erfüllt.
- 16.12. Der*die AN ist verpflichtet, der AG eine allfällige nachträgliche Änderung seiner*ihrer nachgewiesenen Eignung oder beruflichen Zuverlässigkeit unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Auf Aufforderung hat der*die AN der AG die aufrechte Eignung und Zuverlässigkeit nachzuweisen.